

## **2. Änderung / Ergänzung zum Erschließungsvertrag**

Die Stadt Ratzeburg (nachfolgend Stadt genannt)  
vertreten durch den Herrn Bürgermeister Rainer Voss,

und

die NORD-direkt GmbH, Bismarckstraße 67-69, 24534 Neumünster (nachfolgend  
Erschließungsträgerin genannt)  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Siegfried Sass  
und den Prokuristen Herrn Gerd Hudemann

schließen folgenden Vertrag:

### **Präambel:**

Gemäß den Regelungen des am 12. April 2007 geschlossenen Erschließungsvertrages zum Bebauungsplan Nr. 52.III „Wohngebiet Barkenkamp zwei“ und den sich daraus ergebenden zeitlichen Folgen waren zwei Bauabschnitte mit den Unterabschnitten 1.1 und 1.2 sowie 2.1 bis 2.5 vorgesehen. Der 1. Bauabschnitt wurde zusammenhängend im Jahr 2007 / Endausbau 2011 realisiert. Die Übergabe an die Stadt hat stattgefunden.

Auf Grund der Nachfrage an Baugrundstücken soll abweichend zum Erschließungsvertrag ein 2. Bauabschnitt, bestehend aus der Teilfläche von 2.1 und der Fläche von 2.2 realisiert werden. Die dann noch nicht erschlossene Baufläche wird zunächst als 3. Bauabschnitt neu benannt. Der Übersichtsplan Bauabschnitte für den 2. BA ist als Anlage 1 dieses Vertrages beigelegt.

Um einen für alle Seiten möglichst reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, soll gemäß Planung mit dem 2. Bauabschnitt ab Mitte März 2013 begonnen werden. Da die Vertragsparteien sich darüber einig sind, so zu verfahren, wird der Vertrag wie folgt geändert:

## § 1

### **Fertigstellung der Anlagen**

Der § 2 Abs. 1 Satz 1 des Erschließungsvertrag vom 12.04.2007 zwischen der Stadt Ratzeburg und der Nord-direkt GmbH erhält folgenden Wortlaut:

Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die baureife Erschließung in Bauabschnitten und diese wiederum beginnend mit dem 2. Bauabschnitt (1. Baustufe) innerhalb von 12 Monaten nach Wirksamkeit dieser 2. Änderung/ Ergänzung auszuführen und die endgültige Herstellung der Oberflächen (Endausbau) spätestens nach 4 Jahren fertig zu stellen.

## § 2

### **Haftung und Verkehrssicherung**

Der § 6 Abs. 4 des Erschließungsvertrag wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

Der Erschließungsträger hat in den Grundstückskaufverträgen eindeutig darauf hinzuweisen, dass eine Grenzüberbauung durch Einfriedung (ab 15 cm der Bordsteinanlagen) verhindert wird.

## § 3

### **Übergabe der Anlagen gem. § 1 Abs. 5**

Der § 8 Abs. 4 Satz 2 des Erschließungsvertrag erhält folgenden Wortlaut:

Die Erschließungsträgerin stimmt der Widmung hiermit auch schon vor der endgültigen Herstellung der Straße zu. Die Widmung der Straßen erfolgt unabhängig von der eigentumsrechtlichen Übergabe der öffentlichen Flächen an die Stadt.

## § 4

### **Sicherheitsleistungen**

Der § 11 Abs. 1, Satz 3 des Erschließungsvertrag erhält folgenden Wortlaut:

Für den 2. Bauabschnitt wird eine Bürgschaftsurkunde in Höhe von 1.007 TEuro nach Wirksamwerden dieses Vertrages innerhalb von 14 Tagen vorgelegt.

**§ 5**  
**Ausfertigungen/ Wirksamwerden**

Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei Ausfertigungen, die Erschließungsträgerin eine Ausfertigung. Die Vertragsänderung wird nach Zustimmung durch die Stadtvertretung wirksam.

Ratzeburg, .....

Neumünster, .....

Siegel

.....

Stadt Ratzeburg

.....

NORD-direkt GmbH